



6/SN-322/ME

Bundeskongress der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Tuchlauben 15, Telefon 533 22 86

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft: GESETZENTWURF
ZL 50 GE/9/90
Datum: 18. SEP. 1990
Verteilt: 18.9.1990 Au
Hinweise

G.Z.

Wien, den 14. September 1990

Betrifft: Ziviltechnikergesetznovelle 1990;
Stellungnahme der Bundeskongress an das
Bundesministerium für wirtschaftliche
Angelegenheiten (GZ 91.511/22-IX/1/90)
im Begutachtungsverfahren

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Bundeskongress der Kammern der Freien Berufe Österreichs erlaubt sich, in der Beilage ihre Stellungnahme zu oben angeführtem Gesetzesentwurf in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung

BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN
DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICH
Der Generalsekretär:

Dr. Anne-Marie SIGMUND

Beilagen



Bundeskongress der Kammern der Freien Berufe Österreichs, 1010 Wien, Tuchlauben 15, Telefon 533 22 86

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1010 Wien

G.Z.

Wien, den 13. September 1990

Betreff: Ziviltechnikergesetznovelle 1990
do. GZ 91.511/22-IX/1/90

Zu dem von Ihnen übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ziviltechnikergesetz und das Ingenieurkammergesetz geändert werden soll (Ziviltechnikernovelle 1990), erlaubt sich die Bundeskonferenz der Kammern der Freien Berufe Österreichs folgende

S t e l l u n g n a h m e

abzugeben:

ad § 2 Abs.3:

Ernste Bedenken sind gegen § 2 Abs.3 anzumelden, der eine Verletzung des Schutzes der Berufsbezeichnung darstellt. Im Interesse eines wirksamen Konsumentenschutzes sollte doch nach Ansicht der Bundeskonferenz gewährleistet werden, daß derjenige, der eine freiberufliche Dienstleistung in Anspruch nehmen will, nicht durch unklare Berufsbezeichnungen irregeführt wird.

ad § 6:

Zu § 6 stellt die Bundeskonferenz lediglich fest, daß das öffentliche Urkundsrecht des Ziviltechnikers als Essentialer seiner unabhängigen Tätigkeit im Interesse des Bürgers keinesfalls ausgehöhlt werden darf.

ad §§ 24 ff:

Begrüßt wird die in §§ 24 ff vorgesehene Zulassung von Ziviltechnikergesellschaften. Die jahrelangen Bemühungen der Bundeskonferenz um das sogenannte Partnerschaftsgesetz waren von der Überzeugung

- 2 -

getragen, daß durch Rationalisierung und Minimierung des persönlichen Verwaltungsaufwandes die Qualität der freiberuflichen Berufsausübung im Interesse des Konsumenten erhalten und verbessert werden kann.

BUNDESKONFERENZ DER KAMMERN
DER FREIEN BERUFE ÖSTERREICH'S:

Der Generalsekretär:

Dr. Anne-Marie SIGMUND

Der Präsident:

Mag. pharm. Franz WINKLER

25 Ausfertigungen der Stellungnahme wurden an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

